

Satzung

über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen am 09. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Gemeinde Bad Essen ist Schulträger der nachstehend aufgeführten Schulen, deren Schulbezirke wie folgt festgelegt werden:

§ 1

Zum Schulbezirk der Grundschule Bad Essen gehören die Ortschaften Bad Essen, Brockhausen, Eielstädt, Harpenfeld, Hüsedede, Lockhausen und Wittlage.

§ 2

Zum Schulbezirk der Grundschule Lintorf gehören die Ortschaften Barkhausen, Dahlinghausen, Heithöfen, Hördinghausen, Linne, Lintorf, Rabber und Wimmer.

§ 3

Zum Schulbezirk der Grundschule Wehrendorf gehört die Ortschaft Wehrendorf.

§ 4

SchülerInnen aus der Ortschaft Büscherheide besuchen Schulen in der Stadt Pr. Oldendorf.

§ 5

Das Gemeindegebiet Bad Essen -mit Ausnahme der Ortschaft Büscherheide- bildet den Schulbezirk für den Schulkindergarten der Grundschule Bad Essen.

§ 6

Das Gemeindegebiet Bad Essen -mit Ausnahme der Ortschaft Büscherheide- bildet den Schulbezirk für die Haupt- und Realschule Bad Essen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Essen, den 09. Dezember 2010



Gemeinde Bad Essen


Günter Harmeyer
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen am 21. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Gemeindegebiet Bad Essen -mit Ausnahme der Ortschaft Büscherheide- bildet den Schulbezirk für die Oberschule Bad Essen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Bad Essen, den 21. Juni 2012



Gemeinde Bad Essen

Günter Harmeyer
Bürgermeister

2. Änderungssatzung

über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBL. S. 111) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 03. März 1998 (Nds. GVBL. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2024 (Nds. GVBL. Nr. 35/2024) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen am 20. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen wird wie folgt geändert:

§ 1 a wird in die Satzung neu eingefügt:

Die Grundschule Bad Essen ist Schwerpunktschule für den Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“. Das gesamte Gemeindegebiet Bad Essen – mit Ausnahme der Ortschaft Büscherheide – bildet den Schulbezirk für die Schwerpunktschule.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Bad Essen, den 23.07.2024



Gemeinde Bad Essen

Timo Natemeyer
Bürgermeister